

Kiel, den 24.02.21

**V o r l a g e**  
des Synodenpräsidiums  
**für die Tagung der Landessynode vom 25.-26.2.2021**

**Gegenstand:**       **Beschlussfassung zur Durchführung der Synode als Videokonferenz**

**Beschlussvorschlag:**

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

1. Die Landessynode tagt in der Regel in persönlicher Anwesenheit.
2. Eine Teilnahme aller oder einzelner Mitglieder mittels Bild- und Tonübertragung in Echtzeit (Videokonferenz) kann erfolgen, wenn das Präsidium die persönliche Teilnahme vor Ort aufgrund außerordentlicher Bedingungen für nicht geboten hält.
3. Die Landessynode kann nach Frage des Präsidiums mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Synodalen beschließen, einzelne Tagungen oder Teile davon mittels Videokonferenz durchzuführen.

**Beteiligt wurden:**

Vorsitzender Geschäftsausschuss

Zustimmung: ja

Rechtsdezernat des LKA

## **Finanzielle Auswirkungen:**

- Keine -

## **Begründung:**

**Ziffer 1** bestätigt den verfassungsrechtlichen Regelfall (Artikel 6 Absatz 7 Satz 1 Verfassung).

**Ziffer 2** räumt dem Präsidium die Entscheidungsbefugnis ein, im Notfall eine Tagung abweichend als Videokonferenz durchzuführen (Formulierung nach § 23a Pfarrstellenbesetzungsgesetz).

**Ziffer 3** ermöglicht der Landessynode eine eigene Beschlussfassung über die künftige regelhafte Durchführung von Videokonferenzen; die Initiative liegt beim Präsidium.

Die Landessynode hat die Verfassung geändert, indem in Artikel 6 folgender neuer Absatz 7 eingefügt wurde:

*„(7) Kirchliche Gremien tagen in der Regel in persönlicher Anwesenheit. Eine Teilnahme aller oder einzelner Mitglieder mittels Bild- und Tonübertragung in Echtzeit (Videokonferenz) kann erfolgen, wenn dies das kirchliche Gremium in seiner Geschäftsordnung vorsieht oder durch Beschluss bestimmt. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“*

Damit wird die Möglichkeit, dass kirchliche Gremien ihre Sitzungen nicht nur in Präsenz, sondern auch in digitaler Form abhalten können, nun dauerhaft und nicht nur für den Notfall rechtlich abgesichert.

Die Änderung wird nach Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt voraussichtlich am 1. April 2021 in Kraft treten und ist bei der Durchführung der Sondertagung der Landessynode am 23./24. April 2021 zu beachten:

- Grundsätzlich obliegt die Festlegung von Ort und Zeit dem Präsidium (§ 2 Abs. 3 GO LSyn). Dies gilt auch für die Art der Verfahrensweise, d.h. für die Durchführung als Videokonferenz. Das ist notwendige Folge der „gremienfunktionserhaltenden Auslegung“ des Begriffs der Anwesenheit und entspricht der bisherigen Praxis.
- Diese Auslegung wird durch die Verfassungsänderung einerseits bestätigt. Andererseits obliegt die Entscheidung über die Verfahrensweise nun dem Gremium (durch Beschluss oder Geschäftsordnung).
- Der erforderliche Beschluss der Landessynode bezieht sich auf den planbaren Regelfall. Wenn aber im Notfall eine geplante Präsenztagung nicht geboten erscheint (und daher für die Landessynode auch nicht planbar war) dürfte das Präsidium auch weiterhin eine eigene Entscheidungsbefugnis haben, die Tagung abweichend als Videokonferenz durchzuführen.

Die Entscheidungsbefugnis des Präsidiums soll durch einen ausdrücklichen Beschluss der Landessynode abgesichert werden.